

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der FS Fahrerschmiede GmbH

## Präambel

Die Firma FS Fahrerschmiede GmbH ist im Besitz der unbefristeten Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit, erteilt durch die Regionaldirektion NRW, Düsseldorf nach Art. 1 § 12 Abs. 4 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG). Die Tarifwerke zwischen iGZ und DGB finden in der jeweiligen gültigen Fassung Anwendung.

## § 1 Allgemeine

Grundlage der vertraglichen Beziehung mit dem Entleiher sind die ausschließlich geltenden Geschäftsbedingungen der FS Fahrerschmiede GmbH. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Entleihers werden nicht anerkannt. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt wurde. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die FS Fahrerschmiede GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von hiesigen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Entleihers dessen Aufträge vorbehaltlos ausführt.

Die FS Fahrerschmiede GmbH und der überlassene Arbeitnehmer sind zur Geheimhaltung über alle Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet.

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist der überlassene Arbeitnehmer nicht berechtigt, Vorschüsse, sonstige Zahlungen oder Gelder in Empfang zu nehmen. Der Entleiher darf dem Arbeitnehmer insbesondere auch keine Lohn- oder sonstige Vergütungsverschlüsse gewähren. Zahlungen dieser Art werden von der FS Fahrerschmiede GmbH nicht anerkannt und können keinesfalls zur Verrechnung gestellt werden.

Das Risiko des Ausfalls eines Leiharbeitnehmers auf Grund von Krankheit oder höherer Gewalt trägt der Entleiher. Die FS Fahrerschmiede GmbH ist in diesen Fällen zur Stellung einer Ersatzarbeitskraft nicht verpflichtet.

## § 2 Weisungsrecht

Durch den Einsatz der von uns überlassenen Arbeitnehmer werden Arbeitsverhältnisse zwischen den Arbeitnehmern und dem Entleiher nicht begründet.

Die FS Fahrerschmiede GmbH stellt dem Entleiher die Arbeitnehmer auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zur Verfügung.

Die von der FS Fahrerschmiede GmbH überlassenen Arbeitnehmer unterliegen allein dem Weisungsrecht des Entleihers.

Dieser übernimmt alle Verpflichtungen im Sinne von § 618 BGB und verpflichtet sich, die ihm überlassenen Arbeitnehmer vor Beginn der Tätigkeit in die besonderen an der jeweiligen Arbeitsstätte geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften (insbesondere in die Unfallverhaltens- und Arbeitsschutzvorschriften) einzuweisen sowie die allgemeinen anerkannten arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Regeln einzuhalten und während der Dauer des Arbeitseinsatzes zu überwachen. Der Entleiher unterweist den Arbeitnehmer in alle Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Tätigkeit. Der Entleiher übernimmt vollverantwortlich alle Verpflichtungen, welche sich aus dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ergeben. Der Entleiher verpflichtet sich, uns rechtzeitig vor jeder Einschränkung des Arbeitsgesetzes zu unterrichten.

## § 3 Leistungs- und Tätigkeitsnachweis

Der Entleiher verpflichtet sich, wöchentlich die geleisteten Arbeitsstunden durch Unterzeichnung der Leistungs- und Tätigkeitsnachweise anzuerkennen. Mit der Unterzeichnung bestätigt der Entleiher zugleich die Richtigkeit der aufgezählten Stunden sowie die Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Arbeiten. Erhebt der Entleiher innerhalb eines Zeitraums von einer Woche nach Vorlage des Tätigkeitsnachweises keine Einwände gegen diesen, so gilt er als genehmigt. Die FS Fahrerschmiede GmbH erstellt zum Einsatz der Mitarbeiter eine Konkretisierung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 4 Arbeitssicherheit

Der Entleiher übernimmt alle Verpflichtungen im Sinne des § 618 BGB. Er verpflichtet sich, die ihm überlassenen Arbeitnehmer vor Beginn der Tätigkeit in die besonderen an der jeweiligen Arbeitsstätte geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften (insbesondere in die Unfallverhaltens- und Arbeitsschutzvorschriften) einzuweisen sowie die allgemeinen anerkannten arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Regeln einzuhalten und während der Dauer des Arbeitseinsatzes zu überwachen.

Der Entleiher stellt dem Arbeitnehmer die erforderliche Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung zur Verfügung. Der Entleiher unterweist den Arbeitnehmer in alle Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Tätigkeit.

Soweit der Arbeitnehmer bei Erbringung seiner Tätigkeit im Betrieb des Entleihers chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder gefährdende Tätigkeiten im Sinne der BGR A1 Grundsätze der Prävention ausübt, hat der Entleiher vor Beginn der Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen. Im Falle eines Arbeitsunfalls hat der Entleiher die FS Fahrerschmiede GmbH unverzüglich unter Darlegung der Einzelheiten mündlich und schriftlich zu benachrichtigen.

## § 5 Verrechnungssätze und Zahlung

Die Verrechnungssätze gelten, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, ohne tarifliche und branchenübliche Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit, Schichtarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen.

Falls bei der Ausführung der übernommenen Arbeiten tarifliche oder branchenübliche Zuschläge an den Arbeitnehmer gezahlt werden, so werden diese dem Entleiher in Rechnung gestellt.

Kommt es nach Abschluss des Vertrages zwischen der FS Fahrerschmiede GmbH und dem Entleiher zu einer Erhöhung der Tariflöhne, ist die FS Fahrerschmiede GmbH berechtigt, die mit dem Entleiher vereinbarten Kundentarife um denselben Prozentsatz zu erhöhen, wobei etwaige tarifliche Einmalzahlungen zu diesem Zweck in einen monatlichen Prozentsatz umgerechnet werden. Gleiches gilt bei Anpassungen durch die gesetzlichen Equal Pay Bestimmungen.

Die jeweils gesetzlich gültige Mehrwertsteuer ist nicht in den Verrechnungssätzen der FS Fahrerschmiede GmbH eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

In den vereinbarten Verrechnungssätzen sind Kosten für die Gestaltung von Werkzeugen, Materialien und sonstige persönliche und spezifische Ausrüstungsgegenstände nicht enthalten. Dies hat der Entleiher dem Arbeitnehmer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## § 6 Arbeitszeit / Zuschläge / Fahrtkosten

Der Entleiher übernimmt die Verpflichtung, den Arbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen im Sinne des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beschäftigen. Soweit eine längere Beschäftigungszeit nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes zulässig ist, hat der Entleiher eine solche Genehmigung zu erwirken und diese der FS Fahrerschmiede GmbH unaufgefordert in Durchschrift zur Verfügung zu stellen.

Basis für die Berechnung der nachstehenden Zuschläge ist die im Unternehmen des Entleihers geltende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit. Es gilt eine Mindestarbeitszeit von 40 Wochenstunden, in Teilwochen anteilig. Es gelten für Kraftfahrer die Bestimmungen nach der Fahrpersonalverordnung. Die Zuschlagsberechnung erfolgt wie folgt:  
25% Überstundenzuschlag nach der 8. Stunde je Arbeitstag,  
25% Nachtzuschlag von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr,  
70% Sonntagszuschlag,  
100% Feiertagszuschlag.  
Beim Zusammentreffen von Sonn- und Feiertagszuschlag wird nur der höhere Zuschlag berechnet.

## § 7 Fälligkeiten

Die Rechnung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wöchentlich anhand der vom Entleiher unterzeichneten Leistungs- und Tätigkeitsnachweise. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Kommt der Entleiher in Zahlungsverzug, so schuldet dieser Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Ist es der FS Fahrerschmiede GmbH möglich, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, so ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes behält sich die FS Fahrerschmiede GmbH vor.

## § 8 Arbeitskämpfe

Ist ein Betriebsteil des Entleihers durch einen Arbeitskampf betroffen, so ist der Einsatz von überlassenen Arbeitnehmern untersagt.

Bei Verzögerungen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt anderer unvorhergesehener Hindernisse, welche außerhalb unseres Willens liegen, wird die FS Fahrerschmiede GmbH für die Zeit des Hindernisses von der Leistung frei, soweit solche Hindernisse den Einsatz von Zeitpersonal verhindern.

## § 9 Zurückweisungsrecht / Leistungsgarantie

Der Entleiher ist berechtigt, einen Leiharbeitnehmer durch schriftliche Erklärung gegenüber der FS Fahrerschmiede GmbH zurückzuweisen, wenn ein Grund vorliegt, der die FS Fahrerschmiede GmbH zu einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer im Sinne des § 626 BGB berechtigen würde. Der Entleiher ist verpflichtet, der FS Fahrerschmiede GmbH die Gründe für die Zurückweisung detailliert darzulegen. Leistungsgarantie: Im Falle der Zurückweisung ist die FS Fahrerschmiede GmbH berechtigt, andere fachlich gleichwertige Leiharbeitnehmer an den Entleiher zu überlassen.

Stellt der Entleiher fest, dass ein überlassener Arbeitnehmer für die vorgesehene Tätigkeit nicht geeignet ist oder dessen Leistung nicht den vereinbarten Bedingungen entspricht, ist der Entleiher berechtigt diese Arbeitskraft innerhalb der ersten vier Arbeitsstunden zurückzuweisen. Über die Zurückweisung hat er die FS Fahrerschmiede GmbH zu unterrichten. Im Falle der Zurückweisung ist die FS Fahrerschmiede GmbH berechtigt, andere Leiharbeitnehmer an den Entleiher zu überlassen. Eine Berechnung der bis zu vier geleisteten Arbeitsstunden findet nicht statt.

## § 10 Kündigung

Der Vertrag kann

- während der ersten Woche mit einer Frist von einem Werktag
- während der ersten vier Wochen mit einer Frist von fünf Werktagen
- bei längerfristigen Einsätzen mit einer Frist von 10 Werktagen

zum Ende eines Arbeitstages gekündigt werden, sofern nicht vorher ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Als Werktage gelten nicht Samstage, Sonn- und Feiertage. Die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sind zu vergüten.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Als wichtige Gründe gelten schwerwiegende Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Entleihers (diese liegen z. B. vor bei Wechsel- oder Scheckprotesten; bei groben Verstößen gegen Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes).

## § 11 Gewährleistung und Haftung

Die FS Fahrerschmiede GmbH haften nur für die ordnungsgemäße und sorgfältige Auswahl der überlassenen

Arbeitnehmer. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, da der überlassene Arbeitnehmer seine Tätigkeit unter Leitung und Aufsicht des Entleihers ausübt.

Eine Haftung für einen bestimmten Erfolg der Tätigkeit des Arbeitnehmers oder für eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Tätigkeiten und für Schäden, welche dieser am Arbeitsgerät oder in Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten verursacht, ist ausgeschlossen. Bevor der Leiharbeitnehmer in einer Vertrauensstellung eingesetzt wird oder diesem Geld, Wertpapiere oder sonstige Wertsachen zur Obhut übergeben werden, bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der FS Fahrerschmiede GmbH

Soweit der Arbeitnehmer ohne diese Zustimmung in einem dieser Bereiche eingesetzt wird, ist eine Haftung ausgeschlossen.

Gleiches gilt für den Fall, dass der Arbeitnehmer ohne die vorherige, schriftliche Zustimmung der FS Fahrerschmiede GmbH Botengänge unternimmt oder die Beförderung von Waren, gleich welcher Art, durchführt. Dies gilt nicht, soweit diese Tätigkeit vereinbarungsgemäß Teil oder notwendiger Inhalt der von dem Arbeitnehmer zu erbringenden Leistung für den Betrieb oder das Geschäft des Entleihers ist oder sein soll.

Der Entleiher stellt die FS Fahrerschmiede GmbH von allen Ansprüchen frei, welche Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung des überlassenen Arbeitnehmers und seiner übertragenen Tätigkeiten erhoben werden.

Die FS Fahrerschmiede GmbH haftet nicht für Schäden, gegen die der Entleiher selbst versichert ist oder gegen die er sich üblicherweise selbst versichern muss. Für Schadenersatzansprüche haftet die FS Fahrerschmiede GmbH nur im Rahmen und Umfang der von dieser abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Die Haftpflichtversicherung wird bestimmt durch die Deckungssumme in Höhe von pauschal € 5.000.000,-- für Personen- und Sachschäden und in Höhe von € 1.000.000,-- für Vermögensschäden.

## § 12 Abtretung / Zurückbehaltung

Der Entleiher ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der FS Fahrerschmiede GmbH Rechte aus den Verträgen an Dritte zu übertragen.

Der Entleiher ist zur Ausübung des Zurückhaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## § 13 Personalvermittlung, nach Arbeitnehmerüberlassung

Sofern der Entleiher mit dem zuvor von der FS Fahrerschmiede GmbH überlassenen Arbeitnehmer ein Beschäftigungsverhältnis begründet, verpflichtet dies den Entleiher zur Zahlung einer Vermittlungsgebühr. Hierbei ist es unerheblich, ob das Beschäftigungsverhältnis auf Initiative des Entleihers oder des Arbeitnehmers zustande gekommen ist. Als Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis ist auch die Einstellung des Arbeitnehmers in ein mit dem Entleiher rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen zu verstehen.

Die Höhe der Vermittlungsgebühr staffelt sich wie folgt:

Im Falle einer Übernahme innerhalb der ersten drei Monate beträgt die Gebühr 2 Bruttomonatsgehälter aus den letzten 3 Monaten bei der FS Fahrerschmiede GmbH

- nach vier Monaten beträgt sie 1,5 Bruttomonatsgehälter,
- nach sieben Monaten beträgt sie 1 Bruttomonatsgehalt,
- nach 10 Monaten beträgt sie 0,5 Bruttomonatsgehalt

nach zwölf Monaten erheben wir keine Vermittlungsprovision.

Das Bruttomonatsgehalt umfasst das Arbeitsentgelt brutto ohne Nebenzuwendungen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Gebühr wird bei Begründung des Arbeitsverhältnisses, d.h. mit Unterzeichnung des Vertrages, binnen 8 Tagen fällig.

## § 14 Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung / Leistung ist Köln als Sitz der FS Fahrerschmiede GmbH.

Soweit der Entleiher Kaufmann, Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich Urkunden-, Wechsel- und Scheckverfahren Köln als Gerichtsstand vereinbart. Die FS Fahrerschmiede GmbH ist nach ihrer Wahl berechtigt, den Entleiher an seinem Allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## § 15 Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil dieses Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam geworden sind oder werden, richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

## § 16 Datenschutz

Die FS Fahrerschmiede GmbH ist im Sinne der §§ 27, 28 Bundesdatenschutzgesetz berechtigt, die ihr bekanntwerdenden personenbezogenen Daten zu speichern und diese ausschließlich zum Zwecke dieser Geschäftsbeziehung und entsprechend behördlicher Auflagen zu verarbeiten.